Ausfertigung

21 ZB 07.1059
M 3 K 06.856

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 29, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung;
hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 23. Oktober 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

ohne mündliche Verhandlung am **11. Juli 2008**
folgenden

Beschluss:

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

III. Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 4.604,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

1 Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die geltend gemachten Gründe für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 VwGO liegen nicht vor.

2 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

3 Der Kläger begehrt nach sachdienlicher Auslegung seiner bei der Beklagten gestellten Anträge zum einen die freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2004 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50) , Stand 1. Januar 2005 (im folgenden Satzung 2005), und zum anderen die Festsetzung eines ermäßigten Beitrags in Form eines Mindestbeitrags nach § 20 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 Satz 1 der Satzung 2005.

4 Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht und die Beklagte insoweit von zwei getrennt zu behandelnden Anträgen ausgegangen sind. Nachdem der Kläger wegen einer Verlagerung seiner Rechtsanwaltstätigkeit in den Freistaat Sachsen Anfang 2005 erneut – wie schon bis Juli 2003 – Pflichtmitglied des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks geworden war, hatte er mit Schreiben vom 1. März 2005 zunächst die Absicht bekundet, neben der Pflichtmitgliedschaft im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk seine Mitgliedschaft bei der Beklagten als freiwillige

Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen, „sofern dabei eine Beitragsermäßigung auf den (ggf. halben) Mindestbeitrag .....in Betracht kommt". Nach Aufklärung durch die Beklagte, dass eine freiwillige Mitgliedschaft zum Mindestbeitrag nicht möglich sei, stellte der Kläger unter dem 23. Mai 2005 trotzdem einen entsprechenden Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft und beantragte außerdem durch eine handschriftliche Vordruckergänzung die Erhebung des Mindestbeitrags gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung 2005. Die Beklagte wertete diese Anträge zunächst als vorsorglich gestellt, wies den Kläger erneut darauf hin, dass eine Beitragsreduzierung in seinem Fall nicht möglich sei und räumte eine nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Mit am 29. Juli 2005 eingegangenem Schreiben erklärte der Kläger schließlich ausdrücklich, dass er seinen Antrag aufrechterhalte und um eine rechtsmittelfähige Entscheidung bitte. Bei dieser Sachlage sind das Verwaltungsgericht und die Beklagte zu Recht zugunsten des Klägers von zwei getrennt zu behandelten Anträgen ausgegangen. Denn ein Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft, der nach dem Sachvortrag des Klägers nur unter der Bedingung gestellt sein sollte, dass eine Reduzierung des Beitrags auf einen Mindestbeitrag erfolgen kann, wäre von vornherein unwirksam gewesen, weil Anträge im Verwaltungsverfahren hinsichtlich ihrer Geltung und/oder ihres Inhalts grundsätzlich nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden können (Kopp, VwVfG, 6. Auflage 1996, RdNr. 18 zu § 22). Da bei dem Kläger als Rechtsanwalt nicht anzunehmen ist, dass er einen von Anfang an unwirksamen Antrag stellen wollte, hat die Beklagte und dem folgend das Verwaltungsgericht sein Begehren zu Recht in zwei wirksame Teile aufgeschlüsselt, nämlich einen Antrag auf Fortsetzung der beendeten Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung 2005 und einen weiteren Antrag auf Herabsetzung des Beitrags auf den Mindestbeitrag nach § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung 2005. Diese Auslegung zugunsten des Klägers war umso mehr veranlasst, als ansonsten die Dreimonatsfrist des § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung 2005 abgelaufen wäre, innerhalb der ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft gestellt werden muss. Hätte die Beklagte den Antrag, wie es der Kläger im Nachhinein offenbar für geboten erachtet, als unwirksam eingestuft, wäre für ihn die Möglichkeit abgeschnitten gewesen, noch einen fristgemäßen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft zu stellen. Der demzufolge antragsgemäß ergangene Bescheid der Beklagten vom 30. August 2005 über die freiwillige Mitgliedschaft ab 12. Februar 2005, den der Kläger spätestens bei der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (vgl. Niederschrift vom 23.10.2006) ausdrücklich in das Verfahren einbezogen hat, ist auf der Grundlage des § 17 Abs. 1

Sätze 1 und 2 der Satzung 2005 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Klage allerdings schon deshalb zu Recht abgewiesen, weil dem Kläger insoweit das Rechtschutzbedürfnis fehlt. Denn der Bescheid entspricht seinem Antrag und beschwert ihn deshalb nicht. Darüber hinaus ist der Bescheid auch in der Sache rechtmäßig. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung 2005 wird eine nicht aufgrund von § 16 (Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft) beendete Pflichtmitgliedschaft auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung 2005). Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder (§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung 2005). Der Kläger erfüllt diese Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten. Seine Pflichtmitgliedschaft endete nicht aufgrund einer Befreiung nach § 16 der Satzung 2005. Er hatte auch innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft einen – wie dargelegt – wirksamen Antrag gestellt. Der Ausschlussgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung (§ 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung 2005) lag nicht vor. Die Beklagte hat den Kläger daher zu Recht mit Bescheid vom 30. August 2005 als freiwilliges Mitglied aufgenommen.

5 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 2006 auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise unter zulässiger Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2006 (§ 117 Abs. 5 VwGO) dargelegt, dass die vorläufige Beitragsfestsetzung gegenüber dem Kläger mit Beitragsbescheid vom 30. August 2005 gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung 2005 auf der Grundlage des für das Vorjahr 2004 nachgewiesenen Bruttogehalts und eines Beitragssatzes von 19,5 % rechtmäßig erfolgt ist und der Kläger keinen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung auf einen Mindestbeitrag hat. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Urteil Bezug (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 122 Abs. 2 Satz 3, § 130 b Satz 2 VwGO analog). Es ist zu betonen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Beitrags nach § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung 2005 nicht gegeben sind. Der hier allein in Betracht kommende Ermäßigungstatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung 2005 liegt nicht vor. Danach kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung erfolgen, wenn jemand bei Beginn der Mitgliedschaft in einer bayerischen Berufskammer bereits Mitglied einer anderen

öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt. Dieser Tatbestand trifft auf den Kläger nicht zu, wie das Verwaltungsgericht überzeugend ausgeführt hat. Insbesondere ist zu bemerken, dass der Kläger nach seinem Wechsel vom Freistaat Sachsen in den Freistaat Bayern im Jahr 2003 seine damalige Mitgliedschaft in der Sächsischen Rechtsanwaltsversorgung beendete (vgl. Schreiben des Klägers vom 5.1.2004 und Schreiben des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks vom 1.8.2003). Von der Möglichkeit einer freiwilligen Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft hat der Kläger seinerzeit ausdrücklich keinen Gebrauch gemacht. Eine einmal beendete Mitgliedschaft kann aber später nicht fortgesetzt, sondern allenfalls neu begründet werden. Zudem befand sich der Kläger nach seinem erneuten Zulassungswechsel vom Freistaat Bayern in den Freistaat Sachsen im Januar 2005 nicht am Beginn der Mitgliedschaft in einer bayerischen Berufskammer, sondern er war gerade aus einer solchen ausgeschieden, sodass auch diese Voraussetzung einer Beitragsermäßigung im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beklagten neben der Pflichtmitgliedschaft im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk in seinem Fall nicht gegeben ist.

6 Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht, dass die derzeit bestehende Mitgliedschaft in zwei Versorgungseinrichtungen bei jeweils voller Beitragszahlung zu einer unerwünschten Überversorgung und möglicherweise finanziellen Überforderung des Klägers führen könnte. Das hat sich der Kläger aber selbst zuzuschreiben. Er hat den Antrag auf Fortsetzung der durch seinen Wechsel nach Sachsen beendeten Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten ausdrücklich gestellt.

7 2. Die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) sind schon nicht in einer § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise hinreichend substantiiert und nachvollziehbar dargelegt worden. Es wird keine einzige Verfahrensvorschrift konkret bezeichnet, gegen die das Verwaltungsgericht verstoßen haben soll.

8 Soweit der Kläger im Übrigen in seiner Antragsbegründung als Verfahrensmangel rügt, die Frage einer neuen oder fortgesetzten Mitgliedschaft im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk sei in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht weiter besprochen worden, trifft dieser Vorwurf offensichtlich nicht zu. Ausweislich der Niederschrift vom 23. Oktober 2006 ist die Sach- und

Rechtslage erörtert worden. Der Kläger räumt auch selbst ein, dass die Frage einer neuen Mitgliedschaft „am Rande“ angesprochen worden sei. Zu einem Hinweis, wie es in dieser Frage letztlich entscheiden werde, war das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet. Es wäre Sache des in der mündlichen Verhandlung mit einem Bevollmächtigten anwesenden Klägers gewesen, insoweit weitere Unterlagen vorzulegen oder Beweisanträge zu stellen. Da er das versäumt hat, kann er sich im Nachhinein im Berufungszulassungsverfahren in diesem Zusammenhang nicht auf einen Verfahrensfehler, etwa eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2, § 138 Nr. 3 VwGO), berufen.

9 Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft nicht über seinen konkludent oder hilfsweise gestellten weiteren Antrag auf isolierte Aufhebung der angefochtenen Bescheide der Beklagten entschieden und damit sein Rechtsschutzziel verkannt, ist auch dieser Vortrag nicht zutreffend. Maßgeblich war der zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2006 gestellte Klageantrag. Hierüber hat das Verwaltungsgericht unzweifelhaft entschieden. Die im Grundsatz auch denkbare isolierte Aufhebung der Bescheide ohne Verpflichtung der Beklagten zur Aufnahme des Klägers als freiwilliges Mitglied zum Mindestbeitrag kam für das Verwaltungsgericht zu Recht nicht in Betracht, weil es die Bescheide – wie dargelegt- rechtlich beanstandungsfrei als rechtmäßig einstufte.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

11 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 14.2 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. in Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, Anhang zu § 164 RdNr. 14; NVwZ 2004, 1327). Nach übereinstimmender Aussage der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beträgt der streitige dreifache Mindestbeitrag für den Kläger 4.604,00 Euro (vgl. Niederschrift vom 23. Oktober 2006).

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

13 Polloczek Abel Dachlauer